

Ablaufschema Bauleitplanverfahren (Regelverlauf)

Antrag oder politischer Wille

Durch einen privaten Antragsteller oder durch eine politische Entscheidung, soll z.B. ein neues Gebiet entwickelt werden.

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen Bebauungsplan aufzustellen. Dabei muss die Planungsabsicht erkennbar sein und auch das Planungsziel mit beschlossen werden.

Vorentwurf

Ein erster Vorentwurf wird durch ein Planungsbüro ausgearbeitet.

Bekanntmachung

Der Aufstellungsbeschluss, sowie Zeit und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Bürger werden im Kreis-Anzeiger bekanntgemacht.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Während der frühzeitigen Beteiligung haben alle Bürger die Gelegenheit die Planung einzusehen und sich zu äußern.

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Zeitgleich werden die Träger öffentlicher Belange gehört.

Entwurf

Die Planung wird nun ausgearbeitet. Dabei werden die Anregungen der Träger und Bürger in die Planung miteinbezogen. Meist müssen noch verschiedene Gutachten (z.B. Verkehr, Lärm, Artenschutz) erstellt und auch deren Ergebnisse eingearbeitet werden.

Bekanntmachung

Der Entwurf sowie Zeit und Dauer der Offenlage wird im Kreis-Anzeiger bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung

Wiederrum haben alle Interessenten die Gelegenheit, die Planung während der öffentlichen Auslegung einzusehen und Stellungnahmen abzugeben.

Behördenbeteiligung

Die Träger öffentlicher Belange werden ebenfalls erneut zur Planung gehört.

Abwägung der Stellungnahmen

In einem Abwägungsverfahren wird über den Umgang aller eingegangenen Stellungnahmen entschieden. Ergeben sich hieraus Planänderungen, werden diese eingearbeitet und die Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange erneut gehört.

Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan als Satzung.

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird im Kreis-Anzeiger bekanntgemacht.

Inkrafttreten

Einen Tag nach Ablauf der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt gültig. Rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Büdingen können Sie auf unserer Homepage downloaden.

Hinweis

Auf die Aufstellung von Bebauungsplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Die Planungshoheit liegt alleine bei der Stadt Büdingen.